

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung

der Stadt Bülach

über die familienergänzende
Kinderbetreuung
im Vorschulalter

vom 26. November 2015

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familienergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 31. August 2015 erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1

Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Stadt Bülach mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familienergänzenden Betreuungsangebot im Vorschulalter gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich zu leisten.

Leistungsvereinbarungen

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Bülach.

Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der Krippenrichtlinien der Bildungsdirektion
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutschsprachige Betreuung.

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Einrichtung wird geregelt,

Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Stadt die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden (vgl. Art. 6 Abs. 2).

Art. 3

Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ in einer Einrichtung betreut, mit der die Stadt keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, anerkennt die Abteilung Soziales und Gesundheit den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von Stadtbeiträgen, wenn die Einrichtung die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Anerkennungen

Ausser es sei in einer Leistungsvereinbarung mit einer Einrichtung etwas anderes vereinbart, beträgt der maximal rabattberechtigte Betreuungstarif bei einem Ganztagesplatz Fr. 120.00 und bei einem Halbtagesplatz Fr. 80.00 und bei der stundenweisen Betreuung Fr. 12.00. Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babys und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen.

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

Art. 4

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Stadtrat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Anerkennung Tagesfamilienverträge

Art. 5

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennungen von Betreuungseinrichtungen (die Anerkennung von Betreuungsverträgen) entscheidet der geschäftsfeldverantwortliche Stadtrat mit dem Leiter der Abteilung Soziales und Gesundheit. Entscheide können innert 30 Tagen beim Gesamtstadtrat angefochten werden.

Verfahren

B. Eltern- und Stadtbeiträge

Art. 6

Gestützt auf Art. 7 BVO wird den Eltern unabhängig von der Rabatthöhe für Ganztagesplätze in der Krippe ein Mindestbetrag von Fr. 36.00 und für Halbtagesplätze von Fr. 27.00 pro Tag und Kind verrechnet.

Mindestbeiträge

Der Mindesttarif für die stundenweise Betreuung in der Tagesfamilie beträgt Fr. 3.30 pro Stunde, mindestens jedoch Fr. 10.00 pro Tag und Kind.

Art. 7

Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVO können erwerbstätige und in Ausbildung befindliche Eltern für die Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung Betreuungsrabatte beantragen. Basierend auf dem Arbeits- bzw. Ausbildungspensum ergeben sich die im Anhang festgelegten rabattberechtigten Betreuungshalbtage.

Erwerbstätigkeit/Ausbildung

Als erwerbstätig gelten auch Personen, die regelmässige Einkünfte aufgrund von gesetzlich geregelten Leistungsansprüchen (insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts) erzielen, die einen engen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen.

Die Abteilung Soziales und Gesundheit kann zudem in sozial indizierten Ausnahmefällen die Anwendung der Beitragsverordnung verfügen, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.

Art. 8

Eltern, die Stadtbeiträge (Rabatte) gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Abteilung Soziales und Gesundheit einen Antrag ein. Die Abteilung Soziales und Gesundheit prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Stadtbeiträgen bzw. die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen beim Gesamtstadtrat angefochten werden.

Verfahren

Die Auszahlung des Stadtbeitrags erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, über die Einrichtung. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrich-

tungen nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Stadtbeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Rabattberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung oder bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Stadt anerkannt hat, werden die Stadtbeiträge von der Abteilung Soziales und Gesundheit gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung monatlich ausbezahlt.

Art. 9

Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 14 Abs. 2 BVO.

Mitwirkung

Die Abteilung Soziales und Gesundheit kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Art. 10

Die Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Beitragsverordnung auf den 26. November 2015 in Kraft, sofern während der Rekursfrist nach der Publikation keine Rekurse eingehen.

Inkrafttreten

Anhang 1: Maximal rabattberechtigte Betreuungshalbtage pro Arbeitspensum

Arbeitspensum alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum von zwei massgeblichen Personen im gleichen Haushalt ²	Rabattberechtigte Betreuungstage pro Woche. 1 ganzer Tag kann auch als zwei halbe Tage bezogen werden.
10% bis 20%	110% bis 120%	1
21% bis 40%	121% bis 140%	2
41% bis 60%	141% bis 160%	3
61% bis 80%	161% bis 180%	4
81% bis 100%	181% bis 200%	5

Anhang 2: Maximal rabattberechtigte Betreuungstage pro Ausbildungspensum bzw. Ausbildungspensum und Arbeitspensum

Ausbildungspensum	Rabattberechtigte Betreuungstage pro Woche. 1 ganzer Tag kann auch als zwei halbe Tage bezogen werden.
50%	3
100%	5

Eltern, die sowohl eine Ausbildung absolvieren als auch erwerbstätig sind, können die entsprechenden Tage kumulieren. Beispiel: Wer zu 50% in Ausbildung sowie 20% erwerbstätig ist, hat an 4 Betreuungstagen Anspruch auf Rabatt.

² Gemeint sind entweder beide Eltern oder ein Elternteil mit Lebenspartner. Als Letzterer gilt, wer gemeinsame Kinder hat oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt lebt (Konkubinat gemäss Sozialhilfe)